



Überlassungsvertrag für ein Dienstfahrrad

Zwischen

[Unternehmen]

[Adresse des Unternehmens]

- nachfolgend "Arbeitgeber" genannt -

und

[Arbeitnehmer Name]

[Adresse des Arbeitnehmers]

- nachfolgend "Arbeitnehmer" genannt -

wird folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das Dienstfahrrad [Modell/Typ des Fahrrads] zur privaten und beruflichen Nutzung. Das Fahrrad wird über das Leasingmodell von JOOLL bereitgestellt. Die Überlassung erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.

2. Haftung und Versicherung

1. Allgemeine Haftung: Der Arbeitnehmer übernimmt die volle Haftung für das überlassene Dienstfahrrad ab dem Zeitpunkt der Übergabe. Dies schließt jegliche Schäden, Verlust oder Diebstahl des Dienstfahrrads ein, die nicht durch Garantie oder Gewährleistung abgedeckt sind. Der Arbeitnehmer haftet unabhängig davon, ob der Schaden durch eigenes Verschulden, Dritte oder höhere Gewalt verursacht wurde.

2. Haftung bei Diebstahl: Im Falle eines Diebstahls des Dienstfahrrads verpflichtet sich der Arbeitnehmer, unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und den Arbeitgeber sowie JOOLL darüber zu informieren. Der Arbeitnehmer haftet in vollem Umfang für den Verlust, soweit dieser nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.

3. Haftung für Verschleiß und Wartung: Der Arbeitnehmer ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die regelmäßige Wartung des Dienstfahrrads verantwortlich. Schäden, die

aufgrund mangelnder Pflege, unsachgemäßer Nutzung oder unterlassener Wartung entstehen, werden vollständig vom Arbeitnehmer getragen.

4. Haftung bei Unfällen: Bei einem Unfall, der das Dienstfahrrad beschädigt, haftet der Arbeitnehmer für alle Reparaturkosten, soweit diese nicht durch eine Versicherung oder die Garantie des Herstellers abgedeckt sind. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Unfall unverzüglich zu melden und alle notwendigen Schritte zur Schadensregulierung zu unternehmen, einschließlich der Zusammenarbeit mit der Polizei und der Erstattung einer Unfallmeldung an JOOLL und den Arbeitgeber.

5. Haftung für Zubehör und Änderungen: Der Arbeitnehmer haftet für alle Schäden, die durch von ihm vorgenommene Änderungen oder hinzugefügtes Zubehör entstehen. Nicht genehmigte Änderungen oder unsachgemäß montiertes Zubehör können zur vollständigen Haftung des Arbeitnehmers führen, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Dienstfahrrads.

3. Gehaltsumwandlung und Vertragsbeendigung

1. Die Leasingrate wird zu allererst vom Arbeitgeber gezahlt. Dann folgt der Prozess der Gehaltsumwandlung, wenn notwendig. Die Kosten der Überlassung des Dienstfahrrads bestehen in der monatlichen Leasingrate minus dem Budget, das vom Arbeitgeber für das JOOLL Fahrrad bereitgestellt oder das Fahrrad wird komplett vom Arbeitgeber finanziert. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit, ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Kosten werden vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht werden.

2. Gehaltsumwandlung: Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, in jedem Fall und ohne Ausnahme auf einen Teil seines Bruttogehalts in Höhe der monatlichen Leasingrate zu verzichten. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, oder bei Abwesenheiten wie Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit oder Urlaub.

3. Vertragsbeendigung: Sollte das Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieses Überlassungsvertrags enden, gleich aus welchem Grund, und keine Möglichkeit besteht, das Fahrrad weiterzuleasen, kann das Fahrrad gegen eine einmalige Gebühr, die dem Gegenwert von 6 Leasingraten entspricht, zurückgegeben werden. Der Arbeitnehmer haftet zudem für alle Schäden, die bei der Rückgabe festgestellt werden.

4. Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten im Gehaltsumwandlungsschema führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 % Regelung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des

Dienstfahrrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.

4. Sonderregelungen bei Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub

1. Mutterschutz und Elternzeit: Während der Mutterschutz- oder Elternzeit bleibt der Arbeitnehmer weiterhin zur Gehaltsumwandlung verpflichtet. Der Arbeitnehmer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Pflege und den sicheren Zustand des Dienstfahrrads.

2. Krankheit und Langzeitabwesenheiten: Auch bei langzeitigen Abwesenheiten aufgrund von Krankheit (mehr als 30 Tage) oder anderen Gründen ist der Arbeitnehmer weiterhin verpflichtet, die Gehaltsumwandlung durchzuführen. Der Arbeitnehmer hat in dieser Zeit sicherzustellen, dass das Dienstfahrrad sicher aufbewahrt und in gutem Zustand bleibt.

3. Urlaub: Während des Urlaubs des Arbeitnehmers ist dieser weiterhin für die Gehaltsumwandlung verantwortlich und verpflichtet, das Dienstfahrrad sicher aufzubewahren.

5. Versicherungspflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Versicherungen für das Dienstfahrrad abzuschließen und aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn es sich um ein S-Pedelec oder ein anderes versicherungspflichtiges Fahrzeug handelt. Sollte der Arbeitnehmer gegen diese Verpflichtung verstoßen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten.

6. Nutzung und Pflege

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, das Dienstfahrrad sorgfältig und gemäß den geltenden Verkehrsvorschriften zu nutzen. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Ein jährlicher Service bei einem Partner des JOOLL Netzwerks ist verpflichtend und vom Arbeitnehmer durchzuführen. Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstfahrrades vornehmen will, sind von JOOLL zu genehmigen. Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die JOOLL auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

7. Sonderregelung S-Pedelecs und E-Scooter

Im Falle, dass der Arbeitnehmer ein S-Pedelec (max. 45 km/h) oder E-Scooter ausgewählt hat, muss der Arbeitnehmer einige Voraussetzungen erfüllen. Ein solches Gefährt gilt dann nicht mehr als Fahrrad, sondern als Keinkraftrad. Für den Halter des Fahrzeugs bedeutet dies

u. a.: Sie müssen Ihr Pedelec/E-Scooter versichern, eine Zulassung sowie einen Führerschein dafür besitzen. Details und weitere Infos finden Sie in unserer Aufzählung:

- Die Versicherung für Ihr Pedelec muss per Kennzeichen dokumentiert sein, welches am Gefährt angebracht wird.
- Fahrer benötigen mindestens die Fahrerlaubnisklasse AM. Menschen, deren Geburtsdatum vor April 1965 liegt, müssen dagegen für das S-Pedelec keinen Führerschein vorweisen.
- Das Mindestalter für Pedelecs bis zu 45 km/h beträgt 16 Jahre.
- Das S-Pedelec zieht eine Helmpflicht nach sich. Bisher gilt jedoch ein Fahrradhelm als ausreichend.
- Auch die Promillegrenze gilt wie beim Pkw: 0,5 Promille sind eine Ordnungswidrigkeit, bei einem Unfall können schon 0,3 Promille strafbar sein.

Nur dann, wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein S-Pedelec von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer übergeben werden.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum

(Unterschrift Arbeitgeber)

(Unterschrift Arbeitnehmer)